



## Bezirksregierung Arnsberg

G 0028/24

### **Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln durch die Errichtung und den Betrieb der Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten**

Bezirksregierung Arnsberg  
Az.: 900-0058251-0006/IBG-0005

Dortmund, 04.10.2024

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 19.04.2024, eingegangen am 29.05.2024, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Rückgewinnung von organischem Lösungsmittel durch die Errichtung und den Betrieb der Entleerestelle B229 zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer Entleerestelle zur aktiven Lagerung von Flüssigkeiten (Teilanlage TA061) in dem neu zu errichtenden Gebäude B229 mit einer maximalen Lagerkapazität von je 30 t pro Kammer bei drei Kammern. Die Entleerestelle B229 mit den Maßen ca. 21 m x 11 m x 9 m (LxBxH) wird in Stahlbetonbauweise mit Flachgründung sowie einer Trapezblechbedachung östlich der bestehenden Entleer- und Probenahmestelle B217 errichtet. Die Wände der drei Kammern (F90) sowie die zur südlichen Seite hin angebrachten Tore (T90) werden in feuerbeständiger Bauweise errichtet. Die im Rahmen des Vorhabens neu zu versiegelnden Flächen der Lastklasse SLW60 von insgesamt ca. 1.310 m<sup>2</sup>, untergliedern sich in ca. 255 m<sup>2</sup> AwSV-Fläche im Bereich der Kammern und ca. 1.055 m<sup>2</sup> Asphaltfläche im umliegenden Bereich des Gebäudes B229. Dabei liegen pro Kammer ca. 70 m<sup>2</sup> AwSV-Fläche innerhalb dieser vor. Es befinden sich nördlich angrenzend an das Gebäude B229 pro Kammer weitere 15 m<sup>2</sup> AwSV-Fläche.

Die Entleerestelle B229 dient der aktiven Lagerung von Flüssigkeiten, welche nicht wassergefährdend sind oder den Wassergefährdungsklassen 1-3 angehören, und entzündbare, brennbare oder toxische Gefahrenmerkmale aufweisen können.

Die Entleerestelle B229 besteht aus

- den Ex-Zonen geeigneten Pumpen P.061.008, P.061.009, P.061.011, P.061.012, P.061.013, P.061.014, P.061.015, P.061.016, P.061.017 mit jeweils einer max. Förderleistung von 30 m<sup>3</sup>/h,
- den Ventilatoren V.061.001, V.061.002, V.061.003, welche jeweils in den Kammern 1, 2 und 3 zur zusätzlichen Lüftung als explosionsgeschützte Entlüftungsanlagen dienen und einen max. Volumenstrom von 1.600 m<sup>3</sup>/h aufweisen,
- drei separaten jeweils über die Ablaufrinnen mit den Kammern verbundenen, überfahrbaren Auffangräumen in B229 mit jeweils 40 m<sup>3</sup> Auffangvolumen (Teilanlage TA048). Die jeweils mit den Ablaufrinnen der Kammern 1, 2 und 3 verbundenen Pumpen P.048.044, P.048.045 und P.048.046 verfügen jeweils über eine max. Förderleistung von 18 m<sup>3</sup>/h.

2. Die Errichtung/Änderung und den Betrieb von Netzleitungen zur Anbindung der neuen Entleerestelle B229 an diverse Betriebe/Tanklager. Diese werden über die westlich von der neuen Entleerestelle B229 befindlichen Entleer- und Probenahmestelle B217 rohrleitungstechnisch an die vorhandene südlich parallel zur B-Straße verlaufende Werksrohrbrücke angebunden. Die neu errichteten bzw. geänderten Netzleitungen werden gemäß den Anforderungen der TRwS 780 „oberirdische Rohrleitungen“, der AwSV sowie der TA Luft ausgeführt. Sie werden einwandig und oberirdisch ausgeführt. Neue Rohrleitungen und Rohrleitungsteile werden mind. in PN10 ausgeführt.

Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Netzleitungen errichtet/geändert:

- N250 wird außer Betrieb genommen und Teilstücke werden für die Neuerichtung der N350 verwendet.
- N347 führt von der Kammer 1 der Entleerestelle B229 bis zum Betriebsgebäude D232 der Production Unit E (PUE). Die neue Netzleitung bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP347-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 2 mit einem maßgebenden Volumen von 6,5 m<sup>3</sup> der Gefährdungsstufe B nach AwSV zugeordnet.
- N348 besteht aus einer abgetrennten und modifizierten vorhandenen Stichleitung der N046. Diese wird die Entleerestelle B229 mit Betriebsgebäude D232 der PUE verbinden. Die neue Netzleitung bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP348-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 3 mit einem maßgebenden Volumen von 6,5 m<sup>3</sup> der Gefährdungsstufe C nach AwSV zugeordnet.  
Die Funktion der Netzleitung N046 zur Versorgung der Produktionsbetriebe bleibt erhalten.
- N349 führt von der Kammer 1 der Entleerestelle B229 bis zum Anschluss an den Lagertank B.054 des Tanklagers C100. Die neue Netzleitung bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Anlagenbezeichnung

SMRP349-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 2 mit einem maßgebenden Volumen von 6,5 m<sup>3</sup> der Gefährdungsstufe B nach AwSV zugeordnet.

- N350 wird aus Teilstücken der außer Betrieb genommenen N250 neu errichtet. Diese wird die Entleerestelle B229 mit dem Tanklager D216 verbinden. Die neue Netzleitung N350 bildet eine eigene AwSV-Anlage mit der AwSV-Bezeichnung SMRP350-00 und wird auf Grund der zukünftig in dieser Netzleitung geförderten Stoffe bis zur WGK 2 sowie des maßgebenden Volumens von 6,5 m<sup>3</sup> der Gefährdungsstufe B nach AwSV zugeordnet.
- N010 wird erweitert, um die Entleerestelle B229 an das werkseitig vorhandene Abgasnetz anzubinden. Ausgehend von einem bestehenden Blindflansch der N010 in der Nähe des Tanklagers B173 wird die Abgasnetzleitung nach Osten über die Straße 200 und die B-Straße bis zur Entleerestelle B229 geführt. Die Netzleitung N010 ist der Gefährdungsstufe B zugeordnet (AwSV-Anlagenbezeichnung SMRP010-00).

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Lösemittelaufbereitungskapazität von 342 t/d (theoretische Kapazität) bei max. 43.400 t/a in der Lösemittelaufbereitung oder der Prozesswasseraufbereitungskapazität von 236.500 m<sup>3</sup>/a verbunden.

Der Betrieb der Gesamtanlage soll weiterhin durchgängig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Bei der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, ... 5. Zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder ... mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag. Mit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln ist u. a. die Errichtung und der Betrieb der Entleerestelle B229 verbunden, welche eine Erweiterung der Lagerkapazität der Nebenanlage zur Lagerung von Stoffen gemäß der Nummer 9.3.1.30 des Anhangs 1 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV darstellt. Dadurch erhöht sich die gesamte Lagerkapazität an Stoffen nach o. g. Einstufung gemäß Anhang 1 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV von bisher 320 t auf 410 t.

Als weitere Nebenanlage der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln wird die Anlage zur thermischen Nachverbrennung (Bau C147) zugeordnet, welche zu den unter Nr. 1.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung..., durch den Einsatz von anderen als in den Nummern 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt gehört.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffe dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln soll eine Entleerstelle in einem neuen Gebäude B229 errichtet und betrieben werden. Des Weiteren werden diverse Änderungen an dem bestehenden Netzleitungssystem auf dem Werksgelände vorgenommen, um eine flexible Versorgung durch die neue Entleerstelle B229 zu ermöglichen.

Die neu errichteten/geänderten Netzleitungen und Apparaturen werden gemäß den Anforderungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 ausgeführt. Trotz der Neuerrichtung von drei Quellen sind keine relevanten Luftemissionen zu erwarten, weil diese lediglich als zusätzliche ex-geschützte Lüftungsanlagen in Ergänzung zu der bestehenden natürlichen Belüftung dienen.

Der Schalldruckpegel der gesamten Anlage beträgt weniger als 80 dB(A). Die Lärmentwicklung durch Transportfahrzeuge beschränkt sich auf tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr und wird mit weniger als 80 dB(A) angegeben. Insgesamt werden jährlich nur bis zu 250 Entleervorgänge in der Entleerstelle B229 durchgeführt. Des Weiteren werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen zusätzliche Lärmmessungen durchgeführt, um falls erforderlich geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten die eine Gefährdung für die Gesundheit der Mitarbeiter ausschließen. Erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft auch im Sinne der TA Lärm sind nicht zu erwarten.

Relevante Wärmeemissionen durch die begleitbeheizten Rohrleitungen und Pumpen sind nicht zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen keine Abwässer oder Kühlwässer an. Anfallende Wässer aus geplanten Reinigungsarbeiten und Spülvorgängen werden als flüssige Abfälle in einer geeigneten zugelassenen thermischen Entsorgungseinrichtung entsorgt. Anfallendes Niederschlagswasser wird über das werkseigene Betriebsabwassernetz in die Werkskläranlage abgeleitet. Mit der Realisierung des Vorhabens entstehen keine relevanten Änderungen für den Hochwasserabfluss. Die Anlagen

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen auch im Schadensfall verhindert werden. Die Löschwasserrückhaltung wird durch die geplanten Maßnahmen ausreichend sichergestellt.

Anfallende Abfälle werden über die bestehenden Entsorgungskonzepte primär in werkseigenen thermischen Entsorgungseinrichtungen entsorgt.

Mit dem Verfahren werden zwar die Mengen an Stoffen mit diversen Gefahrenmerkmalen erhöht, jedoch haben die zu lagernden Flüssigkeiten keine anderen als die bisher im Betriebsbereich genehmigten Gefahrenmerkmale. Auch das Verfahren (aktive Lagerung) ist nicht neu im Betriebsbereich. Maßnahmen zur Minderung von Explosions- und Brandrisiken wurden in Konzepten ausgearbeitet und tragen den erhöhten Lagermengen an gefährlichen Flüssigkeiten Rechnung. Eine Störfallrelevanz ist gegeben, aber keine erhebliche Gefahrenerhöhung. Es findet zwar eine Erhöhung der Stoffmengen statt und es werden PLT-Schutzeinrichtungen installiert, die Auswirkungen bleiben jedoch unterhalb der betrieblichen Ereignisszenarien.

Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Schrewe